



Einführung einer Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz

Sehr geehrte Eltern,

nachfolgend informiere ich Sie über das Verfahren der Einführung der Testpflicht durch das Bundesinfektionsschutzgesetz. Mit Beschluss der Schulkonferenz vom 12.04.2021 werden die Selbsttests an der Warnowschule Papendorf in die Häuslichkeit verlagert. Diese Testungen sind nunmehr, beginnend am 28.04.2021, verpflichtend durchzuführen und die Dokumentation ist in der Schule vor Betreten des Gebäudes nachzuweisen.

1. Verpflichtet werden

- a) Schülerinnen und Schüler, die am Präsenzunterricht/Wechselunterricht oder anderen Präsenzangeboten teilnehmen;
- b) Schülerinnen und Schüler, die an der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen;
- c) Erziehungsberechtigte, die das Schulgebäude betreten wollen;
- d) die in den Schulen Tätigen, also insbesondere
 - das Personal im Landesdienst (Lehrkräfte, sonstiges pädagogisches Personal und Referendarinnen und Referendare),
 - alle sonstigen in den Schulen tätigen Personen

2. Die Testung ist verpflichtend

- a) an zwei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen einer Schulwoche für Personen, die in Präsenz am Unterrichtsbetrieb oder der organisierten Notfallbetreuung teilnehmen beziehungsweise an ihr mitwirken,
- b) sofern für die Schülerinnen und die Schüler und die in der Schule Tätigen in der betreffenden Schulwoche Präsenzpflcht im Umfang von mindestens zwei Tagen besteht.
- c) auch sofern die Betroffenen nur an einem Tag in der Woche in der Schule anwesend sind.

3. Die Verpflichtung kann erfüllt werden durch

das Beibringen einer tagesaktuellen (nicht länger als 24 Stunden zurückliegenden) Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis in Form von:

- a) einer Bescheinigung über einen Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis, der in einem Testzentrum, einer Arztpraxis oder an anderer zulässiger Stelle durchgeführt wurde;
- b) eine Selbsterklärung (Formular zur Bestätigung eines negativen Testergebnisses, veröffentlicht auf der Homepage) über einen zu Hause durchgeführten Selbsttest auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis.

4. Die Verpflichtung gilt nicht

für Schülerinnen und Schüler, die an Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Schule bietet jedoch die Möglichkeit der Selbsttestung vor den Prüfungen in der Häuslichkeit an. Eine freiwillige Testung gemäß Ziffer 3a) bis 3b) wird vor Beginn der jeweiligen Prüfung ausdrücklich empfohlen.

5. Verfahren bei positivem Testergebnis und bei respiratorischen Symptomen

Ein positiver Selbsttest stellt zunächst nur einen Anfangsverdacht auf eine mögliche Infektion dar. In diesem Fall müssen folgende Schritte berücksichtigt werden:

- a) Hat sich in der Häuslichkeit eine Schülerin oder ein Schüler durch einen Selbsttest positiv auf Covid-19 getestet, darf die Schule nicht betreten werden. Die Schule ist umgehend in Kenntnis zu setzen. Am Wochenende nutzen Sie bitte die Dienstmail der Schulleiterin (aloulou@warnowschule.de)
- b) Sofern ein positives Testergebnis bei Schülerinnen und Schülern vor einer Prüfung vorliegt, nehmen sie am jeweiligen Prüfungstag nicht an der Prüfung teil. In diesem Fall ist die Teilnahme an der Prüfung am entsprechenden Nachschreibtermin vorgesehen.
- c) Bei der positiv selbstgetesteten Schülerin bzw. dem Schüler lassen die Erziehungsberechtigten unverzüglich einen PCR-Test beim Hausarzt durchführen. Erst damit kann abschließend festgestellt werden, ob tatsächlich eine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt. Ein Nachweis über die ärztliche Konsultation ist zu erbringen.
- d) Die Schülerin oder der Schüler bleibt in häuslicher Selbstisolation, bis das Ergebnis des PCR-Tests vorliegt.
- e) Fällt dieser PCR-Test negativ aus, kann die Schülerin bzw. der Schüler die Schule wieder besuchen.
- f) Fällt dieser PCR-Test positiv aus, entscheidet das zuständige Gesundheitsamt vor Ort über das Kontaktmanagement und das weitere Vorgehen in der Schule.
- g) Sofern eine die Atmung betreffende Symptomatik auftritt, ist der Schulbesuch, einschließlich die Teilnahme an Abschlussprüfungen, untersagt.

6. Schülerinnen und Schüler, die der Testverpflichtung des Bundesgesetzes nicht nachkommen,

entscheiden sich damit, nicht an den Präsenzangeboten bzw. dem Unterricht teilzunehmen. Sie erhalten Aufgaben zur eigenständigen Bearbeitung, haben jedoch keinen Anspruch auf Beschulung in Distanz.

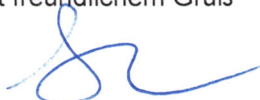
7. Datenschutz

Die Informationen zum Datenschutz finden Sie im Anhang.

Sollte für Ihr Kind noch keine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten zur Übergabe der Tests bei Abnahme einer Testprobe in der Häuslichkeit in der Schule vorliegen, können Sie diese am Montag, den 26. April 2021, nachreichen. Das Formular finden Sie auf der Homepage.

Der Nachweis über die Testung wird erstmals am Mittwoch, den 28. April 2021, in der Schule verlangt. Schülerinnen und Schüler ohne Nachweis dürfen die Schule nicht betreten und müssen durch die Erziehungsberechtigten oder bevollmächtigte Vertreter abgeholt werden. Die Testungen sind montags und mittwochs vor Schulantritt durchzuführen. Über veränderte Testtage erhalten Sie separat Bescheid.

Mit freundlichem Gruß



G. Aloulou
Schulleiterin